

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Der Vorsitzende
Landeshaus Postfach 7121
24171 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holstein Landtag
Umdruck 20/4965

2. Juni 2025

Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 14.05.2025

**TOP 2: Antrag FDP-Fraktion „Bericht der Landesregierung zur aktuellen
Berichterstattung über eine geplante Novellierung der Städtebauförderung“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vor dem Hintergrund der Presseberichterstattung in der 20. KW 2025 habe ich in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 14. Mai 2025 über die geplante Novellierung der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein berichtet. Ich stelle ich Ihnen meinen Bericht gerne schriftlich zur Verfügung:

„Gerne berichte ich hier im Innen- und Rechtsausschuss über den Entwurf der Städtebauförderungsrichtlinien 2026. Die Städtebauförderung ist ein sehr komplexes Förderinstrument. Daher freue ich mich, den Entwurf zu erläutern, um unsere Beweggründe ausführlich darlegen und Fragen klären zu können.

Vorwegschicken möchte ich als erstes, dass die Gesamtmittel für die Städtebauförderung mit den neuen Richtlinien keinesfalls gekürzt werden sollen. Die jährliche Höhe der Fördermittel ergibt sich aus der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung zwischen Bund und Ländern. Die Städtebauförderungsrichtlinien haben hierauf keinen Einfluss.

Uns ist bewusst, dass der neue Vorwegabzug Städtebauförderung im kommunalen Finanzausgleich seitens der Kommunen unverändert kritisch gesehen wird. Wir haben uns diesen Schritt nicht leicht gemacht und halten diesen weiterhin für vertretbar. Insgesamt umfasst das FAG mehr als 2,2 Milliarden Euro – der neu hinzugekommene Anteil der

Städtebauförderung hat einen Anteil von unter einem Prozent. Die Kommunen werden weiterhin ausreichend über den kommunalen Finanzausgleich mit Mitteln ausgestattet.

Betonen möchte ich auch, dass wir uns in einem Beteiligungsprozess befinden. Die neuen Richtlinien sollen zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die Gemeinden können uns über die kommunalen Landesverbände bis zum 30. Mai 2025 ihre Anregungen und Hinweise zukommen lassen. Beteiligungsverfahren sind grundsätzlich ergebnisoffen. Anregungen und Bedenken können in das Verfahren eingebracht werden. Wir werden diese gewissenhaft auswerten und prüfen, inwieweit Änderungen des Entwurfs oder entsprechende Überleitungsbestimmungen angezeigt sind.

Darüber hinaus bieten wir im Juli drei Informationsveranstaltungen für die Mitarbeitenden der geförderten Gemeinden bei uns im Hause an, bei denen wir erläutern werden, mit welchen Änderungen die Gemeinden rechnen können und welche Überleitungsbestimmungen vorgesehen sind. Wir möchten sicherstellen, dass sich alle mit Städtebauförderungsmaßnahmen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden rechtzeitig auf die neuen Städtebauförderungsrichtlinien einstellen können.

Ziel der Novellierung der Förderrichtlinien ist

- die Vereinfachung und Verschlinkung der Verfahren, damit die Fördermittel zügiger verausgabt werden,
- Planungssicherheit für die Gemeinden sowie
- die Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden.

Damit tragen wir den zentralen Forderungen der kommunalen Landesverbände sowie der Städtebauförderungsgemeinden Rechnung. Denn gerade für die Kommunen nehmen wir die Novellierung vor.

Dem jetzigen Entwurf ist ein langer und umfassender Abwägungsprozess vorausgegangen. Wir haben im Rahmen einer landesweiten Gesamtschau die bestehenden Richtlinien einem umfassenden „Praxis-Check“ unterzogen. Die Städtebauförderungsgemeinden, die kommunalen Landesverbände und die Sanierungsträger haben uns für die Entwurfserstellung eine Vielzahl an Anregungen und Änderungsvorschlägen übermittelt. Wir haben uns diese zu Herzen genommen und die Mehrheit übernommen. Es ist für uns selbstverständlich, im Rahmen der Novellierung die Gemeinden umfassend und auf Augenhöhe einzubeziehen. Dies entspricht unserem Verständnis einer kooperativen Zusammenarbeit.

Es ist zutreffend, dass in den neuen Städtebauförderungsrichtlinien zukünftig in einigen Fällen Obergrenzen und Pauschalierungen vorgesehen werden sollen. Dies gilt beispielsweise bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, bei Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen oder bei Mehrkosten. Hierdurch wird insbesondere dem Wunsch nach umfassenden Verfahrensvereinfachungen bei der Beantragung und dem Einsatz von Fördermitteln Rechnung getragen. Zugleich sieht der Entwurf eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten insgesamt vor.

Es ist uns wichtig, dass die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst vielen Gemeinden einheitlich zur Verfügung gestellt und nicht nur wenige besonders umfangreiche Projekte einzelner Gemeinden unterstützt werden. Dies macht das Wesen der Städtebauförderung gerade aus. Sämtliche Fördermaßnahmen sollen nach einheitlichen Maßstäben und Kriterien – unabhängig davon, ob es sich um die Fördermaßnahme einer Großstadt oder einer kleinen Gemeinde im ländlichen Raum handelt – gleichmäßig von den Fördermitteln profitieren. Hiermit werden wir unserer Verantwortung als Fördermittelgeber gerecht.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs hatten wir stets im Hinterkopf, einen möglichst unbürokratischen Prozess zu erreichen. Aufwendige Bewilligungs- und Nachweisprüfungen sollen wegfallen, um auf diese Weise die Eigenverantwortung der Gemeinden zu erhöhen. Die umfangreichen Entbürokratisierungsmaßnahmen haben wir im Rahmen des sog. Nikolaus-Paketes im letzten Jahr mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt und Anerkennung hierfür erfahren.

Gerne kann ich Ihnen einige Beispiele für die Verschlankung der Verfahren benennen:

- Wir verzichten auf eine Vielzahl von Einzelprüfungen und Zustimmungen und führen Pauschalierungen ein. Die Gemeinden müssen zukünftig erheblich weniger Anträge erarbeiten. Die entsprechenden, zum Teil sehr langwierigen Prüfprozesse entfallen.
- Es werden Vorgaben für die Planungen abgeschafft und stattdessen Anreize geschaffen. Beispielsweise soll die Durchführung von hochbaulichen Planungswettbewerben bei Hochbaumaßnahmen nicht mehr vorgegeben werden. Stattdessen soll mit einem Förderbonus ein Anreiz für die Durchführung solcher Wettbewerbe gesetzt werden.
- Wir verzichten auf die Erarbeitung und Vorlage bestimmter Konzepte.
- Wir verzichten auf die Vorlage von Papierunterlagen.

Hiermit ermöglichen wir den Gemeinden, ihre Projekte zügiger umzusetzen.

Die in der Presseberichterstattung kritisierten Förderobergrenzen und Pauschalen sind in sorgsamer Abwägung unter Berücksichtigung von Vergleichsfällen/-berechnungen und Beispielen aus anderen Förderrichtlinien gewählt worden. Hiervon profitieren die Städtebauförderungsgemeinden gleich mehrfach:

- Vor dem Hintergrund begrenzt zur Verfügung stehender Fördergelder erhalten die Gemeinden Planungssicherheit bei der Finanzierung ihrer Projekte. Die Gemeinden können sich im Rahmen ihrer Planungen künftig darauf einstellen und ihre Finanzierung entsprechend darauf ausrichten.
- Die gewählten Förderobergrenzen und Pauschalen für Mehrkosten unterschreiten die von den Kommunen eingeforderte neue Grenze für die Durchführung fachlicher Prüfungen durch eine übergeordnete Behörde im Zuwendungsrecht. Das hat zur Folge, dass in den überwiegenden Fällen keine umfangreiche Prüfung durch eine übergeordnete Behörde mehr erfolgen muss, sondern die Angaben der Gemeinden ausreichen. Dies entbürokratisiert die Verfahren und stärkt die Eigenverantwortung der Gemeinden erheblich, womit eine zentrale Forderung der Kommunen umgesetzt wird.

Daneben haben wir die Fördermöglichkeiten teilweise ausgeweitet und insgesamt ausgewogener gestaltet. Insbesondere die Fördermöglichkeiten für Klimamaßnahmen

wurden erweitert. Auch die soziale und kulturelle Versorgung der Bevölkerung soll weitgehender gestärkt werden als bisher. Es ist nicht zutreffend, dass der Förderkatalog für investive Maßnahmen zusammengestrichen wurde.

Die in der Presse zitierten Erschließungsanlagen, also Straßen, Wege, Plätze, sollen auch in Zukunft umfassend gefördert werden:

- In dem Regelverfahren der Sanierung [*Erl.: sog. umfassendes Sanierungsverfahren*], erfolgt eine 100 %-Förderung – wie bisher. Hiervon ist die überwiegende Mehrheit der geförderten Erschließungsanlagen erfasst. Für diese soll sich die Förderquote nicht verändern.
- Wir schaffen zudem neue Fördermöglichkeiten für Erschließungsanlagen (insb. Klimaschutz, Klimaanpassung, Biodiversität).
- Im Ausnahmeverfahren, dem sog. vereinfachten Sanierungsverfahren, fördern wir zukünftig nicht nur die wesentliche Änderung bestehender, sondern auch die Herstellung neuer Erschließungsanlagen mit einer Förderquote von einheitlich 50 %. Die abgesenkte Förderquote im vereinfachten Verfahren trägt dem Regel-Ausnahme-Verhältnis der Sanierungsverfahren Rechnung.

Zusammenfassend können wir daher konstatieren, dass wir mit dem Entwurf den Wünschen der Gemeinden nach Entbürokratisierung, Verschlinkung und Vereinfachung der Verfahren umfassend nachgekommen sind. Gleichwohl, und das habe ich eingangs erwähnt, werden wir natürlich gerade den letzten Punkt der Pauschalierungen und Obergrenzen in der Richtlinie anpassen, wenn sich die öffentlich geäußerte Kritik auch in den Stellungnahmen der kommunalen Ebene widerspiegelt. Wir machen diese Novellierung ja gerade für die Kommunen und dementsprechend wollen wir auch deren Wünschen nachkommen. Ich danke für die Aufmerksamkeit.“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack